

Informationen zur Hundesteuer und Hundehaltung

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

um Ihnen bei Hundesteuerkontrollen Schwierigkeiten zu ersparen, ist die ausgehändigte **Hundemarke** als Nachweis der Versteuerung sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen. Im Falle des Verlustes wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Steuer, die den Gemeinden zufließt. Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und die von der Stadt Mainz allen Hundehaltern auferlegt werden, die von dem Recht, sich einen Hund zu halten, Gebrauch machen. Somit erhält der Steuerzahler kein Äquivalent für seine Steuerzahlung. Der Steuerzahler hat auch keinen Anspruch darauf, dass die Steuern für bestimmte Zwecke (z. B. Hundekotentfernung oder Hundeklosetts usw.) verwendet werden. Mit der Hundesteuer werden auch ordnungsbehördliche Ziele verfolgt. So soll sie dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Mit Wirkung vom 01.03.2012 wurden **für gefährliche Hunde erhöhte Steuersätze** eingeführt. Die Haltung eines solchen Hundes ist unter Angabe der Hunderasse unverzüglich anzuzeigen.

Hunde der Rassen **American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier** und **Pit Bull Terrier** sowie Hunde, die von diesen Rassen oder diesem Typ abstammen, gelten unwiderruflich als gefährliche Hunde.

Für Hunde der nachfolgend aufgeführten Rassen oder von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hunde wird die Gefährlichkeit vermutet:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| - Bullmastiff | - Fila Brasileiro |
| - Bull Terrier | - Mastiff |
| - Dogo Argentino | - Mastino Napoletano |
| - Dogue de Bordeaux | - Tosa Inu |

Eine Ermäßigung auf die Hälfte des erhöhten Steuersatzes ist nach Erfüllung der Satzungsvoraussetzungen möglich.

Nachstehend Auszüge aus Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Mainz zu Ihrer Kenntnis:

In allen öffentlichen Anlagen und im Bereich der Fußgängerzonen in Mainz ist es verboten:

- Hunde frei umherlaufen zu lassen,
- Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder
- diese in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Die Hunde dürfen an den genannten Orten nur kurz angeleint auf den Gehwegen mitgeführt werden. Dies bedeutet, dass die Hunde keine anderen Personen oder die Allgemeinheit belästigen oder gefährden dürfen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt sein darf.

Auf dem **Goetheplatz (außer Durchgang Leibnizstraße - Goethestraße)** sowie im **Laubenheimer Park** ist das Führen oder „freie Laufen lassen“ von Hunden verboten.

Verunreinigen mitgeführte Haustiere öffentliche Anlagen oder Gehwege, so sind der Halter und der Führer gleichermaßen zur Beseitigung verpflichtet.

Gemäß §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 4 des **Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG)** vom 22.12.2004 sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, grundsätzlich außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Diese Hunderassen und deren Abkömmlinge sind unabhängig von der Anmeldung bei der Steuerverwaltung auch **beim Rechts- und Ordnungsamt Mainz, Kaiserstraße 3-5, Kreyßigflügel, 55116 Mainz, anzuzeigen.**

An den genannten Örtlichkeiten dürfen gefährliche Hunde zudem nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Buß- oder Verwarnungsgeldern geahndet werden können.

Ihre Steuerverwaltung